

## Das Mountainbike

Vor etwa 2 ½ Jahren kaufte ich mir in einem Sportgeschäft ein neues Mountainbike um €875,-. Ich bekam vom Händler damals eine schriftliche Garantie für 3 Jahre. Vor ein paar Wochen funktionierte plötzlich die Gangschaltung nicht mehr und ich brachte das Rad zur Reparatur. Als ich es abholen wollte, drückte mir der Händler eine Rechnung über €190,- für die Arbeitszeit in die Hand.

Muss ich das wirklich bezahlen?

**AK.oberösterreich**

konsumenteninfo@akooe.at

**www.ak-konsumenten.info**

## LÖSUNG

In unserem Fall kann sich der Konsument nicht mehr auf die Gewährleistung stützen, weil die 2-jährige Frist bereits abgelaufen ist.

Folge: Er kann sich nur mehr auf die vertragliche Garantie berufen, die er vom Händler für die Dauer von 3 Jahren erhalten hat. In den Bedingungen ist neben der Garantiefrist meist geregelt, dass sich die Garantie auf das Material beschränkt, die Arbeitszeit aber verrechnet wird. In diesem Fall müsste der Konsument die Rechnung bezahlen.

Beim Kauf einer Ware kann der Konsument davon ausgehen, dass sie ihm fehlerfrei übergeben wird. Im Rahmen der gesetzlichen **Gewährleistung** hat der Händler üblicherweise für die Mängelfreiheit der Ware einzustehen. Allerdings kann der Konsument dieses Recht nur innerhalb der **Gewährleistungsfrist** geltend machen. **Für bewegliche Sachen** beträgt die Gewährleistungsfrist **2 Jahren und beginnt mit Übergabe der Ware zu laufen**.

Darüber hinaus können Händler und/oder Hersteller ein **Garantie** eingeräumt haben. Unter Garantie versteht man eine **freiwillige Zusage für Mängel einzustehen**. Durch diese Zusage wird die Garantie ein Vertragsbestandteil und damit bindend. Art und Umfang der Garantie hängen ausschließlich vom Inhalt der **Garantiebedingungen** ab.